

## **Außenbereichssatzung „Hagendorn“ OT Kalkofen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBL. S. 2141) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 23. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Im Außenbereich des Ortsteils Kalkofen wird das gesamte Siedlungsgebiet „Hagendorn“ mit einer Erweiterung in südöstlicher Richtung durch eine Außenbereichssatzung planerisch erfasst.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Satzungsregelung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inhalt**

Die erfassten Grundstücksteile sind in dem in § 2 genannten Plan dargestellt (räumlicher Geltungsbereich). Für die bereits bebauten und noch bebaubaren Flächen werden keine besonderen Festlegungen getroffen. Für Neubauten gilt die Anbauverbotsregelung gem. § 22 Abs. 5 Straßengesetz von Baden-Württemberg.

Die Grünordnung ist im Lageplan eingezeichnet.

### **§ 4 Zufahrtsregelung**

Verkehrssichere Zufahrten zu der bestehenden Bebauung sind vorhanden. Neue Zufahrten dürfen nicht angelegt werden. Jegliche Änderung bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Die Sichtfelder der Zufahrten sind von jeglicher Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedung ab einer Höhe von 0,60 m ab bestehendem Fahrbahnrand freizuhalten. Die Außenbereichssatzung wird an einer bestehenden klassifizierten Straße errichtet. Der Straßenbaulastträger ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

**§ 5**  
**Wohneinheiten**

Die Zahl der Wohneinheiten wird für den nördlichen und den südlichen Teil auf jeweils drei begrenzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohenfels, den 24. Juli 2003

(Veit)  
Bürgermeister